

UHINGEN



LANDKREIS GÖPPINGEN

BEBAUUNGSPLAN M=1:500

ALTENZENTRUM

JAHNSTRASSE

1.ÄNDERUNG

*1. Auflage Exemplar
Gole-Exemplar*

ORTSBAUAMT:

UHINGEN, DEN 21 JUNI 90
GEFERTIGT *Mühl*
BAUAMTSLETTE

BÜRGERMEISTERAMT:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	(§ 2 (1) BauGB)	am 7. Juli 1989
BEKANNTMACHUNG DES ENTWURFS IM AMTSBLATT Nr. 28		vom 15. Juli 1989
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)	vom 17.7. 89	bis 31.7. 89
ÖFFENTLICH AUSGELEGT (§ 3 (2) BauGB)	vom 12.3. 90	bis 12.4. 90
	und v. 9.7. 90	bis 9.8. 90
SATZUNGSBESCHLUSS	(§ 10 BauGB, § 73 LBO)	am 9. Nov. 1990
ERKLÄRUNG DER UNBEDENKLICHKEIT (§ 11 BauGB)		am 4. Juli 1991



AUSGEFERTIGT UHINGEN, den 9. Juli 91	BÜRGERMEISTER	
BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT (§ 12 BauGB)	Nr. 32	vom 10. Aug. 91
RECHTSVERBINDLICH		ab 10. Sep. 91

UHINGEN, den 13. August 1991
BÜRGERMEISTER

In Ergänzung des Plans gelten folgende textliche Festsetzungen:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

1. Bauliche Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Siehe Einschrieb im Plan
(§ 4 BauNVO)

1.11 Ausnahmen

§ 4 (2) 2 Wirtschaften § 1 (5) BauNV
sind nicht zugelassen

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Siehe Planeinschrieb

1.3 Zahl der Vollgeschoße

Siehe Planeinschrieb

2. Bauweise (§ 9 (1) BauGB u. § 22 (4) BauNVO)

o-Häuser mit Grenzabstand
~~a Grenzbebauung und gestaffelte Höhe~~

2.1 Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 (1) 2 BauGB)

Siehe Einschrieb im Plan

Die im Plan angegebenen
Firsthauptrichtungen sind zwingend
einzuhalten

3. Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BauGB)

Das festgesetzte Leitungsrecht für
Ver- und Entsorgung berechtigt die
Gemeinde Uhingen, Versorgungsträger
unterirdisch in dieser ausgewiesenen
Fläche Leitungen einzulegen oder ein-
legen zu lassen.

4. Pflanzgebot und Pflanzbindung
(§ 9 (1) 25 a + b BauGB)

Siehe Planeinschrieb

Die mit Pflanzgebot belegten Flächen
sind mit landschaftsbezogenen Sträu-
chern und Bäumen zu bepflanzen.

(siehe beiliegende Pflanzliste)

5. Böschungen
(§ 9 (1) 26 BauGB)

Die für den Wegebau notwendigen
Böschungen sind entspre-
chend dem Eintrag im Lageplan auf den
jeweiligen Privatgrundstücken zu dul-
den und dürfen später in Neigung, Höhe
und Länge nicht verändert werden.

6. Garagen und Stellplätze

6.1 Nach § 9 (1) 4 BauGB
i.V. m. § 12 BauNVO

Garagen sind nur innerhalb der
überbaubaren Fläche und nur als
Sammeltiefgarage zulässig.

1,25

1,5 Stellplätze je WE sind mind.
erforderlich

Hinweis: 6.2 Stellplatznachweis

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)

- | | |
|--|---|
| 1. Dachform (§ 73 (1) LBO) | Siehe Planeinschrieb
Satteldächer mit Krüppelwalm, Dachaufbauten max. 1/2 Dachlänge, Schleppdach mind. 20°, Dachgauben, Zwerchgiebel mit Abstand von mind. 1,50 m zum Ortgang und 50 cm unterhalb dem Dachfirst |
| 2. Gebäudehöhe (§ 73 (1) LBO) | Die bergseitige Gebäudetraufhöhe entlang der Wurmbergstrasse darf 8,50 m nicht überschreiten. |
| 3. Äussere Gestaltung (§ 73 (1) LBO) | Aussenwände sind zu verputzen. |
| 4. Antennen (§ 73 (1) 3 LBO) | Kabelanschluss bzw. je Gebäudegruppe eine Antenne zulässig. |
| 5. Freileitungen (§ 73 (1) 4 LBO - § 9 (1) 13 BauGB) | Freileitungen sind unzulässig. Niederspannungsleitungen sind zu verkabeln. |
| 6. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO) | Entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind neben Sträuchern, Einfriedigungen aus Stein bis max. 0,50 m bergseits zulässig. Weitere Geländeunterschiede sind durch Abböschungen herzustellen. Ausgenommen sind Stützwände die durch Geländeunterschiede beim Straßenbau notwendig werden und zu begrünen sind. Glatgeschalte Stützmauern sind unzulässig. |
| 7. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 (1) 26 BauGB) | Aufschüttungen und Abgrabungen bis max. 50 cm sind zulässig an öffentlichen Verkehrsflächen. |
| 8. Begrünung und Bepflanzung (§ 73 (1) 5 LBO) | Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Pflanzstreifen entlang der Straße sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Einheimische Bäume und Sträucher sind zu bevorzugen. (siehe beiliegende Pflanzliste) |

C. HINWEISE

1. Die EFH der Gebäude wird auf Grund von örtlich aufgenommenen und anerkannten Geländeschnitten festgesetzt.
2. Bei der Bebauung sind die besond. geologischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Eine Baugrunduntersuchung hat zu erfolgen. (Knollenmergel)
3. Von den Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße zugeleitet werden.

MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANS TRETEN IM GELTUNGSBEREICH BAURECHTLICHE VORSCHRIFTEN AUSSER KRAFT.